

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herr Michel GOLDMANN
Exekutivdirektor
Initiative Innovative Arzneimittel
IMI JU, TO 56, Büro 6/5
B-1049 Brüssel

Brüssel, 20. Dezember 2013
GB/MV/sn/D(2013)0686 C 2013-0463
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betrifft: Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle des
Datenschutzbeauftragten der Initiative Innovative Arzneimittel im
Zusammenhang mit der Verwaltung von Urlaub und Gleitzeit**

Sehr geehrter Herr Goldmann,

am 25. April 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) von der Initiative Innovative Arzneimittel („IMI“) eine Meldung für eine Vorabkontrolle im Zusammenhang mit der Verwaltung von Urlaub und Gleitzeit.

Ihr Anschreiben war von vier Anhängen begleitet (die Meldung, die Vorschriften der IMI bezüglich Gleitzeit, der Beschluss des Lenkungsausschusses über die Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut (Genehmigungsverfahren des Lenkungsausschusses der IMI läuft) und die Datenschutzerklärung bezüglich Urlaub und Gleitzeit).

Diese Meldung wurde dem EDSB nach der Annahme der Leitlinien zu Urlaub und Gleitzeit am 20. Dezember 2012 (die „Leitlinien“) übermittelt. Der EDSB übermittelte den Entwurf der Stellungnahme am 21. Oktober 2013 zur Kommentierung; diese Kommentare gingen am 13. November 2013 ein. Da die Verarbeitung bereits erfolgt, ist die Frist von zwei Monaten zur

Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht anwendbar. Dieser Fall wurde nach bestem Bemühen behandelt.

Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf ein bereits bestehendes Verfahren der IMI im Zusammenhang mit Urlaub und Gleitzeit. Die Stellungnahme beruht auf den Leitlinien, was es dem EDSB ermöglicht, sich auf diejenigen Praktiken der IMI zu konzentrieren, die nicht mit den Leitlinien und den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übereinzustimmen scheinen.

Die IMI führt aus, dass sie die entsprechenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Kommission, die durch einen Beschluss des Lenkungsausschusses der Agentur angenommen wurden, entsprechend anwendet. Der Beschlussentwurf wurde als Anhang übermittelt.

Der Zweck der Verarbeitung besteht in der Bewertung des Anspruchs auf Krankheitsurlaub, Jahresurlaub, Sonderurlaub und der Arbeitsbedingungen für Zeitbedienstete und Vertragsbedienstete sowie des Anspruchs auf eine freiwillige Gleitzeitregelung.

Der EDSB hat die Datenschutzerklärung analysiert, die gemäß der Meldung allen IMI-Mitarbeitern übermittelt wurde und auf dem gemeinsamen Laufwerk der IMI zur Verfügung steht. Der EDSB stellt fest, dass Informationen über das Bestehen des Rechts auf Auskunft über Daten über die betroffenen Personen sowie des Rechts zur Berichtigung dieser Daten (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e) in der Datenschutzerklärung fehlen und ergänzt werden sollten. Der EDSB stellt fest, dass in der Meldung erläutert wird, dass die Verarbeitung in Artikel 8 der Durchführungsbestimmungen bezüglich des Datenschutzbeauftragten der IMI festgelegt ist, allerdings sollte ungeachtet dessen in der Datenschutzerklärung auf diese Rechte hingewiesen werden.

Zudem möchte der EDSB die IMI auf den Fall aufmerksam machen, in dem ein Urlaubsantrag mit der gesundheitlichen Situation eines Familienmitglieds verbunden ist. In einem solchen Fall ist der EDSB der Ansicht, dass die Datenschutzerklärung Informationen für dieses Familienmitglied, dessen personenbezogene Daten durch die IMI verarbeitet werden, vorsehen sollte. Der EDSB räumt ein, dass eine direkte Bereitstellung dieser Informationen der IMI einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Agentur unter anderen angemessenen Schritten zumindest die mit der Datenübermittlung betrauten Mitarbeiter auffordern könnte, die Familienmitglieder, die von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffen sind, zu informieren und sie über ihre diesbezüglichen Rechte aufzuklären.

Der EDSB empfiehlt der IMI daher, die Datenschutzerklärung zu ändern, indem sie hinzufügt, dass Familienmitglieder Auskunft über sie betreffende Daten erhalten können. Zudem sollte die IMI die für die Bereitstellung solcher Daten zuständigen Beamten/Mitarbeiter auffordern, die von diesen Rechten betroffenen Personen zu informieren.

Der EDSB begrüßt, dass alle IMI-Mitarbeiter eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, deren Vorlage dem EDSB ebenfalls übermittelt wurde.

Schließlich stellt der EDSB fest, dass in der Meldung vorgesehen ist, die Dienstgütevereinbarung (SLA) mit der GD HR und Sicherheit zu verlängern. Der EDSB ersucht um eine Kopie der Datenschutzerklärung der SLA, um ihre Übereinstimmung mit der Datenschutzverordnung sicherzustellen.

Schlussfolgerung

Angesichts der vorstehenden Ausführungen empfiehlt der EDSB der IMI:

- 1 - die Datenschutzerklärung hinsichtlich der Rechte auf Auskunft und Berichtigung zu ergänzen;
- 2 - die in der Datenschutzerklärung bereitgestellten Informationen in Übereinstimmung mit den vorstehenden Erläuterungen zu ändern, insbesondere hinsichtlich der Informationen für die Familienmitglieder der Mitarbeiter;
- 3 - dem EDSB eine Kopie mit der Datenschutzklausel der mit der GD HR und Sicherheit abgeschlossenen SLA bereitzustellen.

Der EDSB ersucht die IMI, ihn über die Umsetzung dieser Empfehlungen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens zu informieren.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Kopie an: Herrn Jerome CHAMBON, HR Team, IMI
 Frau Estefânia RIBEIRO, Datenschutzbeauftragte, IMI